

INHALT

Jugendmedienschutz – Ordnungsrechtlicher Jugendmedienschutz	2
Gesetzliche Grundlagen zum Jugendmedienschutz (JuSchG, JMStV, StGB).....	2
Gesetzliche Umsetzung des Jugendmedienschutzes (in der Praxis)	7
Computer im nicht gewerblichen Bereich, z.B. Schulen/Jugendeinrichtungen	7
Computer in Internetcafes	7
Juristische Aspekte (Urheberrecht, Persönlichkeitsrechte, Verträge von Minderjährigen im Internet)	7
Kennzeichnung von Bild- und Datenträgern (USK)	8
Jugendgefährdende Internetseiten:	8
Studien zum Jugendmedienschutz (Hans-Bredow-Institut)	8

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUM JUGENDMEDIENSCHUTZ (JUSCHG, JMSTV, STGB)

Der Kinder- und Jugendschutz wird in der Fachliteratur mit einer Drei-Säulen-Systematik dargestellt:

- ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz
Durch Politik und Rechtsvorschriften schafft der Staat kontrollierende und ordnende Rahmenbedingungen.
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Durch Erziehung, Information und Bildung wird eine aktive personale Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotentialen unterstützt.
- struktureller Kinder- und Jugendschutz
Durch strukturelle Maßnahmen werden die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien verbessert.

Diese drei Säulen unter dem Dach der Prävention sind miteinander verknüpft, durchdringen sich gegenseitig und sind aufeinander bezogen. Nur durch diese Verschränkung kann ein moderner Ansatz des Kinder- und Jugendschutzes glaubwürdig sein.

ORDNUNGSRECHTLICHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ UND JUGENDMEDIENSCHUTZ

Der Begriff ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz beschreibt jene Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Gesetzliche Grundlagen sind in erster Linie das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie das Strafgesetzbuch (StGB). Die Maßnahmen in diesem Kontext werden arbeitsteilig von Jugendhilfe, Polizei, Ordnungsbehörden und Justiz wahrgenommen.

Risiken und Gefährdungspotentiale können nicht auf einer abstrakten Ebene definiert werden, sondern müssen sich stets auf konkrete Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beziehen. Subjektive Deutungen, jugendkulturelle Tendenzen, veränderte Konsummuster und aktuelle Entwicklungen im Bereich von Medien und Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche müssen sorgfältig beobachtet werden. Grundlage für die Einschätzung von Risiken und Gefährdungspotentialen und die sich daraus ergebenden Handlungsschritte für Kinder- und Jugendarbeit setzen ein fundiertes Praxis- und Erfahrungswissen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen voraus. Die fachliche Einordnung des Kinder- und Jugendschutzes in Angebote der Präventiven Jugendhilfe berücksichtigt und fördert stets auch Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen wie z.B. dem Erwerb von Medienkompetenz. Der Jugendmedienschutz ist als Teilbereich des Kinder und Jugendschutzes eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag grundsätzlich im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und konkret im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV) festgelegt:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen zu ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Im zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz wurde ein Teil des Jugendmedienschutzes im Abschnitt 3 mit den § 11-16 und im Abschnitt 4 mit den §17-25 neu geregelt. Die Regelungen zum Schutze vor medialen Gefährdungen erfassen die Bereiche der Trägermedien (Druckmedien, Musikmedien, Video, Kino, Computerspiele, Bildschirmspielgeräte) und der Telemedien (Internet, Fernsehen, Rundfunk, Mediendienste).

Der Umgang mit Trägermedien ist im JuSchG geregelt, die Vorschriften für Telemedien finden sich vorrangig im „Staatvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV).

Gleichzeitig wurden neue zentrale Aufsichtsbehörden, wie z.B. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), „jugendschutz.net“ und ein ausdifferenziertes Selbstkontrollsystem durch Institutionalisierung von Selbstkontrollen bei den Medienanbietern geschaffen, z.B. die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zur Alterseinstufung von Computerspielen.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG) IN BEZUG AUF JUGENDMEDIENSCHUTZ

Wie oben beschrieben, regelt das Jugendschutzgesetz den Umgang mit Trägermedien (Videos, DVDs). Es macht Herstellern und Händlern klare Vorgaben, was beim Verkauf und Verleih solcher Medien an Kinder und Jugendliche zu beachten ist. Computerspiele müssen beispielsweise mit einer verbindlichen Alterskennzeichnung versehen werden und dürfen nur an altersentsprechende Kinder/Jugendliche abgegeben und zugänglich gemacht werden. Ebenso sind für jugendgefährdende Trägermedien klare Aussagen vorhanden.

Für den Jugendmedienschutz sind im Wesentlichen folgende gesetzliche Grundlagen relevant:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 11 JuSchG Filmveranstaltungen (Altersvorgaben für Kinos)

§ 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen (Alterskennzeichnung von Videos, Computerspielen)

§ 13 JuSchG Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten

§ 14 JuSchG Kennzeichnungspflicht von Filmen, Film- und Spielprogrammen

§ 15 JuSchG Jugendgefährdende Trägermedien (Vertriebsbeschränkungen)

§ 16 JuSchG Sonderregelung für Telemedien

§ 18 JuSchG Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)

§ 28 JuSchG Bußgeldvorschriften (z. B. bei festgestellten Verstößen in einem Internetcafe)

§ 16 JuSchG Sonderregelung für Telemedien

§ 18 JuSchG Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)

JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAAATSVETRAG (JMSTV)

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag regelt den Jugendschutz im Rundfunk (Fernsehen) und in den Telemedien, insbesondere dem Internet. Online-Anbieter verpflichtet der Staatsvertrag, problematische Inhalte mit Altersprüfsystemen und Jugendschutzprogrammen vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu sichern. Über die Einhaltung des Staatsvertrages wacht die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV):

§ 4 JMStV Unzulässige Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)

§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)

§ 12 JMStV Jugendschutzprogramme (Hinweise für Kontrollinstanzen)

STRAFGESETZBUCH (STGB)

Regelungen zur Verbreitung von pornografischen Schriften, Volksverhetzung und Propagandamitteln, Gewaltdarstellung und das Verbreiten und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sowie Sexualdelikte und Prostitution, finden sich im Strafgesetzbuch. Diese können sich sowohl auf Träger- als auch auf Telemedien beziehen.

TANGIERENDE GESETZE

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), das Polizeiaufgabengesetz (PAG), sowie das Gaststättengesetz (GastG) tangieren die Gesetze zum Jugendmedienschutz, z.B. bei der Kontrolle von Internetcafes.

UMSETZUNG UND KONTROLLE DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN

Umgesetzt wird der Jugendmedienschutz nach dem System der „regulierenden Selbstregulierung“. Das bedeutet, dass sich Staat und Industrie gemeinsam für einen wirksamen Jugendmedienschutz einsetzen. Während der Staat den gesetzlichen Rahmen bestimmt, sorgen freiwillige Selbstkontrollen für die praktische Anwendung der gesetzlichen Regelungen. Die Überwachung der gesetzlichen Umsetzung erfolgt durch diverse Kontrollinstanzen. Anzumerken ist, dass sich die gesetzlichen Grundlagen in erster Linie an Erwachsene richten.

UMSETZUNG DER GESETZE DURCH FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLEINRICHTUNGEN

- Einrichtungen der Selbstkontrolle bei den Medienanbietern
- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)
- Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK, v.a. Alterskennzeichnung für Computerspiele)
- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)
- Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK).

KONTROLLINSTANZEN DES JUGENDMEDIENSCHUTZES

„... Die unmittelbare staatliche Kontrolle wird ausgeübt durch die Zentralstellen zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften oder Medieninhalte durch die Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer, durch einzelne Polizeidienststellen mit Aufgaben der Kontrolle von Internetangeboten und durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Ferner nehmen die Jugendbehörden kontrollierende Aufgaben wahr. Mittelbare (staatliche) Kontrolle erfolgt durch die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Tätigkeiten der privaten Rundfunkanbieter ...“

(Nikles, Roll, Spürk, Umbach: Jugendschutzrecht, München 2005)

Hieraus wird deutlich, dass die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die sich vor allem an die Anbieter und Vermittler von Medieninhalten richten, nicht von der örtlichen Jugendhilfe überprüft und sanktioniert werden können. Werden Verstöße bekannt, so wird z. B. bei jugendgefährdenden Angeboten im Internet entweder ein Indizierungsantrag bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gestellt oder die Internet-Kontrollbehörde „jugendschutz.net“ eingeschaltet. Alle weiteren notwendigen restriktiven Maßnahmen werden dann von anderen Instanzen ausgesprochen.

Wesentliche Kontrollinstanzen im Bereich des Jugendmedienschutzes sind:

- Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, übergreifende staatliche Institution)

Die KJM ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk (Fernsehen) und in den Telemedien (Internet). Sie dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Darüber hinaus ist die KJM zuständig für die Anerkennung der einzelnen Selbstkontrolleinrichtungen der Medienwirtschaft, sowie für die Anerkennung von Jugendschutz- Filterprogrammen.

- jugendschutz.net

jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutzrelevante Angebote im Internet (so genannte Telemedien) zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu drängen. Ziel ist ein vergleichbarer Jugendschutz wie in traditionellen Medien. Unter der Internetadresse www.jugendschutz.net können problematische Internetseiten von Behörden und Bürgern gemeldet werden.

- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die BPjM ist eine selbstständige Bundesbehörde, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachgeordnet ist. Sie entscheidet auf Antrag von Jugendbehörden und der KJM, sowie auf Anregung von anderen Behörden über die Jugendgefährdung von Träger- und Telemedien und trägt diese in die Liste der jugendgefährdenden Medien – den sogenannten „Index“ ein. Damit unterliegen diese Medien bestimmten Vertriebs-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen und dürfen nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Neben der Tätigkeit im gesetzlichen Jugendmedienschutz hält die Bundesbehörde auch Angebote für Medienerziehung bereit.

- Landesmedienanstalten

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland sind für die Zulassung und Aufsicht sowie den Aufbau und die Fortentwicklung des privaten Hörfunks und Fernsehens in Deutschland zuständig. Die Bayerische

Landeszentrale für neue Medien (BLM) beaufsichtigt als eine der 14 Landesmedienanstalten den privaten Rundfunk (Fernsehen) in Bayern. Im Aufgabenkatalog der BLM nimmt die Förderung von Medienkompetenz einen wichtigen Platz ein.

Weiterführende Literatur:

- Ring, Weigand, von Gottberg, Frank, Schwendner, KJM-Schriftreihe//Band 1, Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland – Eine Textsammlung, Vistas Verlag, Berlin, 2009, ISBN: 978-3-89158-521-4

GESETZLICHE UMSETZUNG DES JUGENDMEDIENSCHUTZES (IN DER PRAXIS)

COMPUTER IM NICHT GEWERBLICHEN BEREICH, Z.B. SCHULEN/JUGENDEINRICHTUNGEN

- Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden (siehe Anlage 4)
www.blja.bayern.de

COMPUTER IN INTERNETCAFES

- Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden
www.blja.bayern.de

JURISTISCHE ASPEKTE (URHEBERRECHT, PERSÖNLICHKEITSRECHTE, VERTRÄGE VON MINDERJÄHRIGEN IM INTERNET)

- Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt (iRights.info)
www.irights.info/
- Musik im Netz – Runterladen ohne Reinfall (Verbraucherzentrale, www.klicksafe.de)
www.klicksafe.de
- Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! (iRight.www.info, www.klicksafe.de)
www.klicksafe.de
- Verträge von Minderjährigen (Broschüre des Nürnberger Jugendamtes)

www.jugendamt.nuernberg.de

KENNZEICHNUNG VON BILD- UND DATENTRÄGERN (USK)

- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

www.usk.de

JUGENDGEFÄHRDENDE INTERNETSEITEN:

- Beschwerdestelle: www.jugendschutz.net
- Indizierung von Träger- und Telemedien: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

www.bundespruefstelle.de

STUDIEN ZUM JUGENDMEDIENSCHUTZ (HANS-BREDOW-INSTITUT)

- Analyse des Jugendmedienschutzesystems
- Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele

www.hans-bredow-institut.de

www.hans-bredow-institut.de

Weiterführende Links:

- Grundlagen zum Jugendmedienschutz (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)

www.bundespruefstelle.de

- Arbeitsgrundlagen (Gesetze)

www.bundespruefstelle.de

Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland:

Wegweiser Jugendmedienschutz (BPjM)

www.bundespruefstelle.de

Weiterführende Broschüren:

- Jugendmedienschutz - Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
www.bundespruefstelle.de (BPjM, PDF download)
- Wegweiser Jugendmedienschutz – Ein Überblick über Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendmedienschutzinstitutionen in Deutschland
www.bundespruefstelle.de (BPjM, PDF download)
- Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien und Informationsbroschüre
www.kjm-online.de (2 Broschüren, für Jugendmedienschutz (KJM))